

1967	Ausgegeben zu Bonn am 15. August 1967	Nr. 50
------	---------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
10. 8. 67	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln und bei Überlassung von eigenen Aktien an Arbeitnehmer Bundesgesetzbl. III 610-6-4	889
8. 8. 67	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung von Arzneimitteln, die mit ionisierenden Strahlen behandelt worden sind oder die radioaktive Stoffe enthalten Bundesgesetzbl. III 2121-50-1-1	891
8. 8. 67	Neufassung der Verordnung über die Zulassung von Arzneimitteln, die mit ionisierenden Strahlen behandelt worden sind oder die radioaktive Stoffe enthalten Bundesgesetzbl. III 2121-50-1-1	893
31. 7. 67	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 14 a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 des Bundeskindergeldgesetzes vom 14. April 1964 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Bundeskindergeldgesetzes vom 5. April 1965)	896
31. 7. 67	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 12 Abs. 1, § 24, § 2 Abs. 2, § 5 Abs. 1 bis 3, § 7, § 8 Abs. 3, § 9 Abs. 2, § 12 Abs. 2 und 3, §§ 13 bis 16, § 18, § 25 Abs. 1 und § 37 Satz 4 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1961 und zu § 73 Abs. 2 und 3, § 96 Abs. 1 Satz 2, § 8 Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4, § 93 Abs. 1 Satz 2, § 96 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 2 des Bundessozialhilfegesetzes vom 30. Juni 1961) Bundesgesetzbl. III 2162-1, 2170-1	896
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Verkündungen im Bundesanzeiger	897
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	897

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln und bei Überlassung von eigenen Aktien an Arbeitnehmer

Vom 10. August 1967

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln und bei Überlassung von eigenen Aktien an Arbeitnehmer in der Fassung vom 2. November 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1917), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bewertungsgesetzes vom 10. August 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 676, 678), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden hinter dem Wort „Nennkapital“ die Worte „nach den Vorschriften der §§ 207 bis 220 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1089) oder“ eingefügt.

2. In § 6 Abs. 1 erhalten die Sätze 3 und 4 die folgende Fassung:

„Satz 2 gilt nicht, soweit

1. der Erwerb notwendig ist, um einen schweren Schaden von der Gesellschaft abzuwenden,
2. die Anteile den Arbeitnehmern der Gesellschaft zum Erwerb angeboten werden sollen,
3. der Erwerb geschieht, um Aktionäre nach § 305 Abs. 2 oder § 320 Abs. 5 des Aktiengesetzes abzufinden,
4. auf die Anteile der Nennbetrag oder der höhere Ausgabebetrag voll geleistet ist und der Erwerb unentgeltlich geschieht oder die Gesellschaft mit dem Erwerb eine Einkaufskommission ausführt oder
5. der Erwerb durch Gesamtrechtsnachfolge geschieht.

Der Gesamtnennbetrag der zu den Zwecken nach Satz 3 Nummern 1 bis 3 erworbenen Anteile darf jedoch zusammen mit dem Betrag anderer Anteile der Gesellschaft, die die Gesellschaft oder ein abhängiges oder ein in ihrem Mehrheitsbesitz stehendes Unternehmen oder ein anderer für Rechnung der Gesellschaft oder eines abhängigen oder eines in ihrem Mehrheitsbesitz stehenden Unternehmens bereits zu diesen Zwecken erworben hat und noch besitzt, zehn vom Hundert des Grundkapitals nicht übersteigen.“

Artikel 2

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln und bei Überlassung von eige-

nen Aktien an Arbeitnehmer unter Berücksichtigung der Vorschriften des Artikels 3 des Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes vom 10. August 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 676, 678) und des Artikels 1 unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 10. August 1967

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Dr. Lemke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Brandt

Der Bundesminister der Finanzen
Strauß

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Zulassung von Arzneimitteln,
die mit ionisierenden Strahlen behandelt worden sind
oder die radioaktive Stoffe enthalten

Vom 8. August 1967

Auf Grund des § 7 Abs. 2 und des § 30 des Arzneimittelgesetzes vom 16. Mai 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 533), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens vom 11. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 604), wird von dem Bundesminister für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit den Bundesministern für wissenschaftliche Forschung, für Wirtschaft, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und auf Grund des § 12 Abs. 1 Nr. 1 und des § 54 des Atomgesetzes vom 23. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 814), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Siebenten Strafrechtsänderungsgesetzes vom 1. Juni 1964 (Bundesgesetzblatt I S. 337), wird von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Zulassung von Arzneimitteln, die mit ionisierenden Strahlen behandelt worden sind oder die radioaktive Stoffe enthalten, vom 29. Juni 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 439) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Nr. 2 wird gestrichen. Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 2 und 3.

2. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Chirurgisches Nahtmaterial, Collagenmembranen, Erzeugnisse aus Fibrinschaum und Verbandstoffe, die bei der Gewinnung, Herstellung, Zubereitung oder Aufbewahrung mit Elektronen-, Gamma- oder Röntgenstrahlen behandelt worden sind, dürfen in den Verkehr gebracht werden, wenn

1. die Behandlung zum Zwecke der Sterilisation vorgenommen worden ist,
2. die Strahlenenergie nicht mehr als 3 Megaelektronenvolt betragen hat,
3. offene radioaktive Stoffe nicht verwendet worden und umschlossene radioaktive Stoffe mit den Arzneimitteln nicht in Berührung gekommen sind und
4. die vollständige oder überwiegende Resorption des Arzneimittels oder eines darin enthaltenen Arzneimittels nach § 1 Abs. 1 des Arzneimittelgesetzes innerhalb eines Tages nicht zu erwarten ist.“

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

3. Dem § 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Zahnmassen und Kunstzähne, die mit Verbindungen des Urans der natürlichen Isotopenmischung oder des an Uran 234 und Uran 235

verarmten Urans eingefärbt sind, und bei denen der Gewichtsanteil der Uranverbindungen, berechnet als elementares Uran, nicht mehr als 0,1 vom Hundert beträgt, dürfen in den Verkehr gebracht werden.“

4. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Arzneimittel, die nach Absatz 1 zum Verkehr zugelassen sind, dürfen vom Hersteller, Vertriebsunternehmer, Großhändler oder von Apotheken auch an Ärzte abgegeben werden, wenn sie

1. Chrom 51, Eisen 59, Jod 125, Jod 131, Kobalt 58 oder Phosphor 32 sind oder enthalten, ihrer Beschaffenheit nach geeignet sind, diagnostischen oder therapeutischen Zwecken zu dienen, und in Behältnissen abgefüllt sind, die eine Anwendung des Inhalts ohne Abfüllen oder Umfüllen ermöglichen,
2. Tellur 132 sind oder enthalten und in Behältnissen mit einer Vorrichtung abgefüllt sind, die unmittelbar vor der Anwendung eine Gewinnung von Jod 132 in einer Beschaffenheit ermöglicht, daß es geeignet ist, diagnostischen Zwecken zu dienen, oder
3. Kobalt 60 in umschlossener Form oder Strontium 90 in umschlossener Form sind und geeignet sind, therapeutischen Zwecken zu dienen.“

5. Dem § 3 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Radonhaltiges Heilwasser aus natürlichen Quellen, das am Ort der Gewinnung mit Radon 222 angereichert wird, darf zur Herstellung von Heilbädern abgegeben werden, wenn gewährleistet ist, daß es nach ärztlicher Anweisung am Ort der Gewinnung angewendet wird, es andere radioaktive Stoffe als Radon 222 und dessen Folgeprodukte nicht enthält und die Konzentration des Radon 222 und seiner Folgeprodukte 25 Mikrocurie je Liter nicht überschreitet.“

6. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

(1) Auf den Behältnissen und, soweit verwendet, auf den äußeren Umhüllungen der nach § 3 Abs. 1 und 2 zum Verkehr zugelassenen Arzneimittel müssen in deutlicher Schrift und gebräuchlicher wissenschaftlicher Bezeichnung angegeben sein:

1. die Bezeichnung des radioaktiven Stoffes mit seiner Massenzahl,

2. die physikalische Form und chemische Verbindung des Arzneimittels,
3. die Aktivität des Arzneimittels in Curie zu einem bestimmten Zeitpunkt und die Fehlerbreite der Aktivitätsangabe,
4. Beimengungen von anderen radioaktiven Stoffen mit ihren Massenzahlen und Aktivitäten zu einem bestimmten Zeitpunkt,
5. ein Hinweis auf die nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 vorgeschriebene Eignung des Arzneimittels zu diagnostischen oder therapeutischen Zwecken.

Ferner müssen bei offenen radioaktiven Stoffen

1. die Aktivität in Curie je Mengeneinheit des Arzneimittels zu einem bestimmten Zeitpunkt,
2. die Aktivität in Curie je Gramm des Elements, dem der radioaktive Stoff zugehört, zu einem bestimmten Zeitpunkt

und bei umschlossenen radioaktiven Stoffen

1. Material und Wandstärke der ohne Zerstörung nicht zu entfernenden Hülle,
2. Material und Wandstärke von Hüllen, die zusätzlich verwendet werden,
3. die Kontrollnummer des Herstellers für jedes einzelne Arzneimittel

angegeben sein.

(2) Die Angaben nach Absatz 1 können auch auf einer besonderen Packungsbeilage enthalten sein. Das gilt nicht bei offenen radioaktiven Stoffen für die Angaben nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1.

(3) Bei umschlossenen radioaktiven Stoffen muß die ohne Zerstörung nicht zu entfernende Hülle mit der Kontrollnummer des Herstellers versehen sein."

7. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Die Vorschriften der Ersten Strahlenschutzverordnung vom 24. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 430) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1653) bleiben unberührt."

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 62 des Arzneimittelgesetzes und mit § 58 des Atomgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Der Bundesminister für Gesundheitswesen macht den Wortlaut der Verordnung über die Zulassung von Arzneimitteln, die mit ionisierenden Strahlen behandelt worden sind oder die radioaktive Stoffe enthalten, in der sich aus Artikel 1 ergebenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt.

Artikel 4

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandene Behältnisse, äußere Umhüllungen und Packungsbeilagen, die den Vorschriften des § 4 der Verordnung über die Zulassung von Arzneimitteln, die mit ionisierenden Strahlen behandelt worden sind oder die radioaktive Stoffe enthalten, in der Fassung vom 29. Juni 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 439), entsprechen, jedoch nicht den Vorschriften des § 4 in der Fassung dieser Verordnung, dürfen noch drei Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung verwendet werden.

Bonn, den 8. August 1967

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Brandt

Der Bundesminister für Gesundheitswesen
Käte Strobel

Bekanntmachung
der Neufassung der Verordnung über die Zulassung von Arzneimitteln,
die mit ionisierenden Strahlen behandelt worden sind
oder die radioaktive Stoffe enthalten

Vom 8. August 1967

Auf Grund des Artikels 3 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung von Arzneimitteln, die mit ionisierenden Strahlen behandelt worden sind oder die radioaktive Stoffe enthalten, vom 8. August 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 891) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über die Zulassung von Arzneimitteln, die mit ionisierenden Strahlen behandelt worden sind oder die radioaktive Stoffe enthalten, in der jetzt geltenden Fassung bekanntgegeben, wie sie sich aus der oben angeführten Änderungsverordnung ergibt.

Die Rechtsvorschriften sind auf Grund des § 7 Abs. 2 und des § 30 des Arzneimittelgesetzes vom 16. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 533), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens vom 11. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 604), und auf Grund des § 12 Abs. 1 Nr. 1 und des § 54 des Atomgesetzes vom 23. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 814), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Siebenten Strafrechtsänderungsgesetzes vom 1. Juni 1964 (Bundesgesetzblatt I S. 337), erlassen worden.

Bonn, den 8. August 1967

Der Bundesminister für Gesundheitswesen
Käte Strobel

**Verordnung
über die Zulassung von Arzneimitteln,
die mit ionisierenden Strahlen behandelt worden sind
oder die radioaktive Stoffe enthalten**

§ 1

(1) Arzneimittel im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 Nr. 1 und 2 des Arzneimittelgesetzes, die bei der Gewinnung, Herstellung, Zubereitung oder Aufbewahrung mit Elektronen-, Alpha-, Gamma- oder Röntgenstrahlen behandelt worden sind, dürfen in den Verkehr gebracht werden, wenn

1. die Behandlung zur Kontrolle oder Messung vorgenommen worden ist,
2. offene radioaktive Stoffe nicht verwendet worden und umschlossene radioaktive Stoffe mit den Arzneimitteln nicht in Berührung gekommen sind, und
3. die von den Arzneimitteln absorbierte Strahlendosis nicht mehr als 10 rad betragen hat.

(2) Chirurgisches Nahtmaterial, Collagenmembranen, Erzeugnisse aus Fibrinschaum und Verbandstoffe, die bei der Gewinnung, Herstellung, Zubereitung oder Aufbewahrung mit Elektronen-, Gamma- oder Röntgenstrahlen behandelt worden sind, dürfen in den Verkehr gebracht werden, wenn

1. die Behandlung zum Zwecke der Sterilisation vorgenommen worden ist,
2. die Strahlenenergie nicht mehr als 3 Mega-elektronenvolt betragen hat,
3. offene radioaktive Stoffe nicht verwendet worden und umschlossene radioaktive Stoffe mit den Arzneimitteln nicht in Berührung gekommen sind und
4. die vollständige oder überwiegende Resorption des Arzneimittels oder eines darin enthaltenen Arzneimittels nach § 1 Abs. 1 des Arzneimittelgesetzes innerhalb eines Tages nicht zu erwarten ist.

(3) Arzneimittel im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 Nr. 1 und 2 des Arzneimittelgesetzes, die bei der Gewinnung, Herstellung, Zubereitung oder Aufbewahrung mit ultravioletten Strahlen behandelt worden sind, dürfen in den Verkehr gebracht werden.

§ 2

(1) Arzneimittel im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 Nr. 1 und 2 des Arzneimittelgesetzes, zu deren Gewinnung, Herstellung oder Zubereitung Bestandteile verwendet worden sind, die von Natur aus radioaktive Stoffe enthalten, dürfen in den Verkehr gebracht werden, wenn die Konzentration dieser radioaktiven Stoffe in den Bestandteilen nicht erhöht worden ist.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Arzneimittel, deren Bestandteile von Natur aus mehr als

10⁻⁸ Mikrocurie je Gramm an radioaktiven Stoffen der Uran-, Thorium- oder Aktiniumreihe enthalten,

ausgenommen Heilwässer aus natürlichen Quellen, deren Konzentration an diesen radioaktiven Stoffen natürlichen Ursprungs nicht erhöht worden ist.

(3) Zahnmassen und Kunstzähne, die mit Verbindungen des Urans der natürlichen Isotopenmischung oder des an Uran 234 und Uran 235 verarmten Urans eingefärbt sind, und bei denen der Gewichtsanteil der Uranverbindungen, berechnet als elementares Uran, nicht mehr als 0,1 vom Hundert beträgt, dürfen in den Verkehr gebracht werden.

§ 3

(1) Arzneimittel im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 Nr. 1 des Arzneimittelgesetzes, die radioaktive Stoffe enthalten oder solche sind und die nicht nach § 2 zum Verkehr zugelassen sind, dürfen vom Hersteller, Vertriebsunternehmer oder Großhändler nur an Apotheken, an andere Hersteller, Vertriebsunternehmer oder Großhändler sowie an Krankenanstalten, Tierkliniken und wissenschaftliche Forschungsanstalten abgegeben werden. Satz 1 ist auf die Abgabe durch Apotheken entsprechend anzuwenden.

(2) Arzneimittel, die nach Absatz 1 zum Verkehr zugelassen sind, dürfen vom Hersteller, Vertriebsunternehmer, Großhändler oder von Apotheken auch an Ärzte abgegeben werden, wenn sie

1. Chrom 51, Eisen 59, Jod 125, Jod 131, Kobalt 58 oder Phosphor 32 sind oder enthalten, ihrer Beschaffenheit nach geeignet sind, diagnostischen oder therapeutischen Zwecken zu dienen, und in Behältnissen abgefüllt sind, die eine Anwendung des Inhalts ohne Abfüllen oder Umfüllen ermöglichen,
2. Tellur 132 sind oder enthalten und in Behältnissen mit einer Vorrichtung abgefüllt sind, die unmittelbar vor der Anwendung eine Gewinnung von Jod 132 in einer Beschaffenheit ermöglicht, daß es geeignet ist, diagnostischen Zwecken zu dienen, oder
3. Kobalt 60 in umschlossener Form oder Strontium 90 in umschlossener Form sind und geeignet sind, therapeutischen Zwecken zu dienen.

(3) Radonhaltiges Heilwasser aus natürlichen Quellen, das am Ort der Gewinnung mit Radon 222 angereichert wird, darf zur Herstellung von Heilbädern abgegeben werden, wenn gewährleistet ist, daß es nach ärztlicher Anweisung am Ort der Gewinnung angewendet wird, es andere radioaktive Stoffe als Radon 222 und dessen Folgeprodukte nicht enthält und die Konzentration des Radon 222 und seiner Folgeprodukte 25 Mikrocurie je Liter nicht überschreitet.

§ 4

(1) Auf den Behältnissen und, soweit verwendet, auf den äußeren Umhüllungen der nach § 3 Abs. 1 und 2 zum Verkehr zugelassenen Arzneimittel müssen in deutlicher Schrift und gebräuchlicher wissenschaftlicher Bezeichnung angegeben sein:

1. die Bezeichnung des radioaktiven Stoffes mit seiner Massenzahl,
2. die physikalische Form und chemische Verbindung des Arzneimittels,
3. die Aktivität des Arzneimittels in Curie zu einem bestimmten Zeitpunkt und die Fehlerbreite der Aktivitätsangabe,
4. Beimengungen von anderen radioaktiven Stoffen mit ihren Massenzahlen und Aktivitäten zu einem bestimmten Zeitpunkt,
5. ein Hinweis auf die nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 vorgeschriebene Eignung des Arzneimittels zu diagnostischen oder therapeutischen Zwecken.

Ferner müssen bei offenen radioaktiven Stoffen

1. die Aktivität in Curie je Mengeneinheit des Arzneimittels zu einem bestimmten Zeitpunkt,
2. die Aktivität in Curie je Gramm des Elements, dem der radioaktive Stoff zugehört, zu einem bestimmten Zeitpunkt

und bei umschlossenen radioaktiven Stoffen

1. Material und Wandstärke der ohne Zerstörung nicht zu entfernenden Hülle,
2. Material und Wandstärke von Hüllen, die zusätzlich verwendet werden,
3. die Kontrollnummer des Herstellers für jedes einzelne Arzneimittel

angegeben sein.

(2) Die Angaben nach Absatz 1 können auch auf einer besonderen Packungsbeilage enthalten sein.

Das gilt nicht bei offenen radioaktiven Stoffen für die Angaben nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1.

(3) Bei umschlossenen radioaktiven Stoffen muß die ohne Zerstörung nicht zu entfernende Hülle mit der Kontrollnummer des Herstellers versehen sein.

§ 5

Die Vorschriften der Ersten Strahlenschutzverordnung vom 24. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 430) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1653) bleiben unberührt.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 46 Abs. 2 Nr. 1 des Atomgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Arzneimittel ohne die nach § 4 dieser Verordnung vorgeschriebenen Angaben in den Verkehr bringt.

§ 7

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 62 des Arzneimittelgesetzes und mit § 58 des Atomgesetzes auch im Land Berlin.

§ 8*)

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme der §§ 4 und 6 am 1. Juli 1962 in Kraft. Die §§ 4 und 6 treten am 1. Januar 1963 in Kraft.

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung über die Zulassung von Arzneimitteln, die mit ionisierenden Strahlen behandelt worden sind oder die radioaktive Stoffe enthalten, in der ursprünglichen Fassung vom 29. Juni 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 439). Für das Inkrafttreten der Änderungen auf Grund der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung von Arzneimitteln, die mit ionisierenden Strahlen behandelt worden sind oder die radioaktive Stoffe enthalten, vom 8. August 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 891) ist Artikel 4 dieser Änderungsverordnung maßgebend.

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Juni 1967 — 1 BvL 29/66 —, ergangen auf Vorlage des Sozialgerichts Trier, wird nachfolgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 14 a Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Gewährung von Kindergeld und Ausbildungszulage (Bundeskindergeldgesetz — BKGG) vom 14. April 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 265) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Bundeskindergeldgesetzes vom 5. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 222) ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 31. Juli 1967

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Heinemann

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 1967 — 2 BvF 3 bis 8/62; 2 BvR 139, 140, 334, 335/62 —, ergangen auf Antrag der Senate der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg sowie der Hessischen und Niedersächsischen Landesregierung und auf Verfassungsbeschwerden, wird nachstehender Entscheidungssatz veröffentlicht:

I. § 12 Absatz 1 und § 24 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1205) sind nichtig.

§ 2 Absatz 2, § 5 Absatz 1 bis 3, § 7, § 8 Absatz 3, § 9 Absatz 2, § 12 Absatz 2 und 3, §§ 13 bis 16, § 18, § 25 Absatz 1 und § 37 Satz 4 des Gesetzes

für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1205) sind mit dem Grundgesetz vereinbar.

II. § 73 Absatz 2 und 3 und § 96 Absatz 1 Satz 2 des Bundessozialhilfegesetzes vom 30. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 815) sind nichtig.

§ 8 Absatz 2 Satz 2, § 10 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4, § 93 Absatz 1 Satz 2, § 96 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 2 des Bundessozialhilfegesetzes vom 30. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 815) sind mit dem Grundgesetz vereinbar.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 31. Juli 1967

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Heinemann

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
1. 8. 67 Vierzigste Verordnung zur Änderung des Abschöpfungstarifs (Lebende Kühe u. a.)	145	5. 8. 67	Siehe § 3
31. 7. 67 Berichtigung der Zweiten Verordnung über die Änderung der Grenze des Freihafens Bremerhaven	145	5. 8. 67	—
31. 7. 67 Dritte Verordnung zur Änderung der Butterverordnung Bundesgesetzbl. III 7842-3	145	5. 8. 67	6. 8. 67
4. 8. 67 Verordnung über Erstattungen bei der Ausfuhr von Waren der Verordnung Nr. 14/64/EWG (Rindfleisch) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Erstattungsverordnung Rindfleisch)	146	8. 8. 67	9. 8. 67
3. 8. 67 Verordnung über Abschöpfungsbefreiung für Zucker aus Mitgliedstaaten zur Herstellung bestimmter chemischer Erzeugnisse	148	10. 8. 67	11. 8. 67

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
25. 7. 67 Verordnung Nr. 355/67/EWG des Rates über die Regelung für Olsaaten und Saatenöle mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar oder den überseeischen Ländern und Gebieten	29. 7. 67	173/1
25. 7. 67 Verordnung Nr. 356/67/EWG des Rates über die Regelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse mit Zusatz von Zucker aus den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar und den überseeischen Ländern und Gebieten	29. 7. 67	173/2
25. 7. 67 Verordnung Nr. 357/67/EWG des Rates zur Änderung des Artikels 3 und der Anhänge der Verordnung Nr. 217/67/EWG	29. 7. 67	173/4
28. 7. 67 Verordnung Nr. 358/67/EWG des Rates über die Festsetzung der Schwellenpreise, die Errechnung der Abschöpfungen und der Erstattung für bestimmte Milchpulver- und Käsesorten sowie über die Interventionsmaßnahmen für diese Käsesorten	29. 7. 67	173/6
25. 7. 67 Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Reis	31. 7. 67	174/1
25. 7. 67 Verordnung Nr. 360/67/EWG des Rates über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	31. 7. 67	174/13
25. 7. 67 Verordnung Nr. 361/67/EWG des Rates über die Regelung für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar oder in den überseeischen Ländern und Gebieten	31. 7. 67	174/25
25. 7. 67 Verordnung Nr. 362/67/EWG des Rates zur Festlegung der Standardqualitäten für Reis und Bruchreis	31. 7. 67	174/27
25. 7. 67 Verordnung Nr. 363/67/EWG des Rates zur Festsetzung der Preise für Reis und Bruchreis für das Wirtschaftsjahr 1967/1968	31. 7. 67	174/29
25. 7. 67 Verordnung Nr. 364/67/EWG des Rates zur Festlegung der Grundregeln für die Intervention bei Reis	31. 7. 67	174/30

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
25. 7. 67 Verordnung Nr. 365/67/EWG des Rates über die Regeln für die vorherige Festsetzung der Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	31. 7. 67	174/32
25. 7. 67 Verordnung Nr. 366/67/EWG des Rates über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis und über die Kriterien für die Festsetzung der Erstattungsbeträge	31. 7. 67	174/34
25. 7. 67 Verordnung Nr. 367/67/EWG des Rates über die Festsetzung der Erstattungen bei der Erzeugung für Grob- und Feingriß von Mais und für Bruchreis, die in der Brauereiindustrie Verwendung finden	31. 7. 67	174/36
25. 7. 67 Verordnung Nr. 368/67/EWG des Rates zur Festsetzung der monatlichen Zuschläge zu den Preisen für Reis für das Wirtschaftsjahr 1967/1968	31. 7. 67	174/37
25. 7. 67 Verordnung Nr. 369/67/EWG des Rates zur Festsetzung der Regeln für die Bestimmung der neben Arles und Vercelli vorgesehenen Handelsplätze	31. 7. 67	174/38
25. 7. 67 Verordnung Nr. 370/67/EWG des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 215/66/EWG bezüglich der bei der Ausfuhr von Milch-Mischfuttermitteln nach dritten Ländern zu gewährenden Erstattung	31. 7. 67	174/39
25. 7. 67 Verordnung Nr. 371/67/EWG des Rates zur Festsetzung der Erstattung bei der Erzeugung von Getreide- und Kartoffelstärke und Quellmehl	31. 7. 67	174/40
25. 7. 67 Verordnung Nr. 372/67/EWG des Rates zur Begrenzung der Höhe der gemäß Artikel 10 der Verordnung Nr. 160/66/EWG anwendbaren Abgabe bei der Einfuhr von „Käsefondue“ genannten Zubereitungen	31. 7. 67	174/43
27. 7. 67 Verordnung Nr. 373/67/EWG der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreideverarbeitungszeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	29. 7. 67	171/13
28. 7. 67 Verordnung Nr. 374/67/EWG der Kommission zur Aufhebung der Verordnung Nr. 322/67/EWG zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhren von im Freien angebauten Tomaten mit Herkunft aus Rumänien	29. 7. 67	172/1
28. 7. 67 Verordnung Nr. 375/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	29. 7. 67	172/3
28. 7. 67 Verordnung Nr. 376/67/EWG der Kommission zur Festsetzung des Beihilfebetrags für Olsaaten	29. 7. 67	172/5
28. 7. 67 Verordnung Nr. 377/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingriß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	29. 7. 67	172/8
28. 7. 67 Verordnung Nr. 378/67/EWG der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	29. 7. 67	172/10
28. 7. 67 Verordnung Nr. 379/67/EWG der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	29. 7. 67	172/12
29. 7. 67 Verordnung Nr. 380/67/EWG der Kommission zur Änderung des Anhangs der Verordnung Nr. 157/64/EWG für die Erzeugnisse der Gruppe Nr. 8 und Cheddar	31. 7. 67	175/1
28. 7. 67 Verordnung Nr. 381/67/EWG der Kommission zur Änderung der Verordnung Nr. 243/67/EWG zur Begrenzung der Getreidemengen, die unter einer Regelung des aktiven Veredelungsverkehrs abschöpfungsfrei eingeführt werden	31. 7. 67	175/2
28. 7. 67 Verordnung Nr. 382/67/EWG der Kommission zur Änderung der Verordnung Nr. 41/67/EWG über die zu gewährende Erstattung bei der Ausfuhr von Milch-Mischfuttermitteln	31. 7. 67	175/6
28. 7. 67 Verordnung Nr. 383/67/EWG der Kommission zur Änderung der Verordnung Nr. 29/67/EWG bezüglich des Pauschbetrags für das Leiterzeugnis der Gruppe Nr. 8	31. 7. 67	175/7
28. 7. 67 Verordnung Nr. 384/67/EWG der Kommission über die Festsetzung der auf die Einfuhren von Getreideverarbeitungszeugnissen einschließlich Getreide-Mischfuttermittel anzuwendenden Abschöpfungen	31. 7. 67	175/8

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
28. 7. 67 Verordnung Nr. 385/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für Getreidebearbeitungserzeugnisse, einschließlich Getreide-Mischfuttermittel	31. 7. 67	175/15
28. 7. 67 Verordnung Nr. 386/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren nach dritten Ländern	31. 7. 67	175/23
28. 7. 67 Verordnung Nr. 387/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr nach dritten Ländern von Eiern in der Schale in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	31. 7. 67	175/25
31. 7. 67 Verordnung Nr. 388/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingriß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	1. 8. 67	176/1
31. 7. 67 Verordnung Nr. 389/67/EWG der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	1. 8. 67	176/3
31. 7. 67 Verordnung Nr. 390/67/EWG der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	1. 8. 67	176/5
31. 7. 67 Verordnung Nr. 391/67/EWG der Kommission über die Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Olsaaten	1. 8. 67	176/6
31. 7. 67 Verordnung Nr. 392/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl	1. 8. 67	176/8
31. 7. 67 Verordnung Nr. 393/67/EWG der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreideverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	1. 8. 67	176/10
31. 7. 67 Verordnung Nr. 394/67/EWG der Kommission zur Änderung der bei der Ausfuhr von Getreideverarbeitungserzeugnissen zu gewährenden Erstattungen	1. 8. 67	176/12
28. 7. 67 Verordnung Nr. 395/67/EWG des Rates zur Festsetzung des Grundpreises und des Ankaufspreises für Äpfel	2. 8. 67	177/1
31. 7. 67 Verordnung Nr. 396/67/EWG der Kommission über die Denaturierungsmethode bei Raps- und Rübsensamen	2. 8. 67	177/3
31. 7. 67 Verordnung Nr. 397/67/EWG der Kommission zur Ergänzung der Verordnungen Nr. 282/67/EWG und Nr. 284/67/EWG in bezug auf Raps- und Rübsensamen	2. 8. 67	177/4
31. 7. 67 Verordnung Nr. 398/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der Anpassungskoeffizienten für den Ankaufspreis für Äpfel nach Verordnung Nr. 395/67/EWG des Rates	2. 8. 67	177/5
31. 7. 67 Verordnung Nr. 399/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der Liste der repräsentativen Erzeugermärkte für Äpfel	2. 8. 67	177/8
1. 8. 67 Verordnung Nr. 400/67/EWG der Kommission zur Festlegung der Interventionssorte für Olsaaten, ausgenommen die Hauptinterventionssorte, und der dort geltenden abgeleiteten Interventionspreise	2. 8. 67	177/9
1. 8. 67 Verordnung Nr. 401/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingriß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	2. 8. 67	177/11
1. 8. 67 Verordnung Nr. 402/67/EWG der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	2. 8. 67	177/13
1. 8. 67 Verordnung Nr. 403/67/EWG der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	2. 8. 67	177/15
25. 7. 67 Verordnung Nr. 404/67/EWG des Rates über die Regelung für Reis und Bruchreis mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar oder den überseeischen Ländern und Gebieten	5. 8. 67	183/1
25. 7. 67 Verordnung Nr. 405/67/EWG des Rates, durch die die Bundesrepublik Deutschland ermächtigt wird, im Jahre 1967 Interventionsmaßnahmen zu ergreifen, um die Einfuhr von Rindern aus Dänemark zu ermöglichen	5. 8. 67	183/3

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
25. 7. 67 Verordnung Nr. 406/67/EWG des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 124/67/EWG	5. 8. 67	183/4
25. 7. 67 Verordnung Nr. 407/67/EWG des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 214/67/EWG zur Festlegung der Sonderbestimmungen für Waren, die unter die Verordnung Nr. 160/66/EWG fallen und zwischen den Mitgliedstaaten und Griechenland gehandelt werden	5. 8. 67	183/5
25. 7. 67 Verordnung Nr. 408/67/EWG des Rates zur Aufnahme von Mannit und Sorbit (Tarifnummer 29.04 C II des Gemeinsamen Zolltarifs) in die Liste der Waren, auf die die Verordnung Nr. 160/66/EWG Anwendung findet	5. 8. 67	183/6
28. 7. 67 Verordnung Nr. 409/67/EWG des Rates über die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, für das Jahr 1968	5. 8. 67	183/7
28. 7. 67 Verordnung Nr. 410/67/EWG des Rates zur Änderung der durch die Verordnung Nr. 128/67/EWG festgesetzten abgeleiteten Interventionspreise für Weichweizen, Roggen und Gerste für den Handelsplatz Mersch	5. 8. 67	183/8
2. 8. 67 Verordnung Nr. 411/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	3. 8. 67	179/2
2. 8. 67 Verordnung Nr. 412/67/EWG der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	3. 8. 67	179/4
2. 8. 67 Verordnung Nr. 413/67/EWG der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	3. 8. 67	179/6
3. 8. 67 Verordnung Nr. 414/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	4. 8. 67	181/1
3. 8. 67 Verordnung Nr. 415/67/EWG der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	4. 8. 67	181/3
3. 8. 67 Verordnung Nr. 416/67/EWG der Kommission über die Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	4. 8. 67	181/5
3. 8. 67 Verordnung Nr. 417/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für Getreide, gewisse Kategorien von Mehl, Grob- und Feingrieß von Weizen und Roggen	4. 8. 67	181/7
— Berichtigung der Verordnung Nr. 164/67/EWG der Kommission vom 26. Juni 1967 zur Festsetzung der Faktoren zur Berechnung der Abschöpfungsbeträge und Einschleusungspreise für abgeleitete Erzeugnisse auf dem Eiersektor (ABl. Nr. 129 vom 28. 6. 1967)	4. 8. 67	181/19
— Berichtigung der Verordnung Nr. 236/67/EWG der Kommission vom 30. Juni 1967 über Durchführungsbestimmungen für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Zucker nach dritten Ländern (ABl. Nr. 137 vom 30. 6. 1967)	4. 8. 67	181/19
4. 8. 67 Verordnung Nr. 418/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	5. 8. 67	184/1
4. 8. 67 Verordnung Nr. 419/67/EWG der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	5. 8. 67	184/3
4. 8. 67 Verordnung Nr. 420/67/EWG der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	5. 8. 67	184/5
4. 8. 67 Verordnung Nr. 421/67/EWG der Kommission zur Festsetzung des Beihilfebetrags für Olsaaten	5. 8. 67	184/6

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 8,50. Einzelstücke je angelegene 16 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,15.